

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>220/2023</b>
--	------------------------

### Betreff:

Entsorgungsentgelte 2024

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	24.11.2023
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.12.2023
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.12.2023

### Beschlussvorschlag:

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

### Entsorgungsentgelte 2024

#### I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüberhinausgehend legt § 9 Absatz 2 LKrWG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten für die Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LKrWG NRW.

Die GEG und die AWG haben die ECOWEST mit Kooperationsverträgen vom Sommer 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf beauftragt.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie

und Nebenanlagen sowie der Recyclinghöfe und des Entsorgungspunktes Ennigerloh.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

Alle in der Entgeltkalkulation und im Wirtschaftsplan angegebenen Preise sind Nettopreise.

## II. Kalkulation 2024

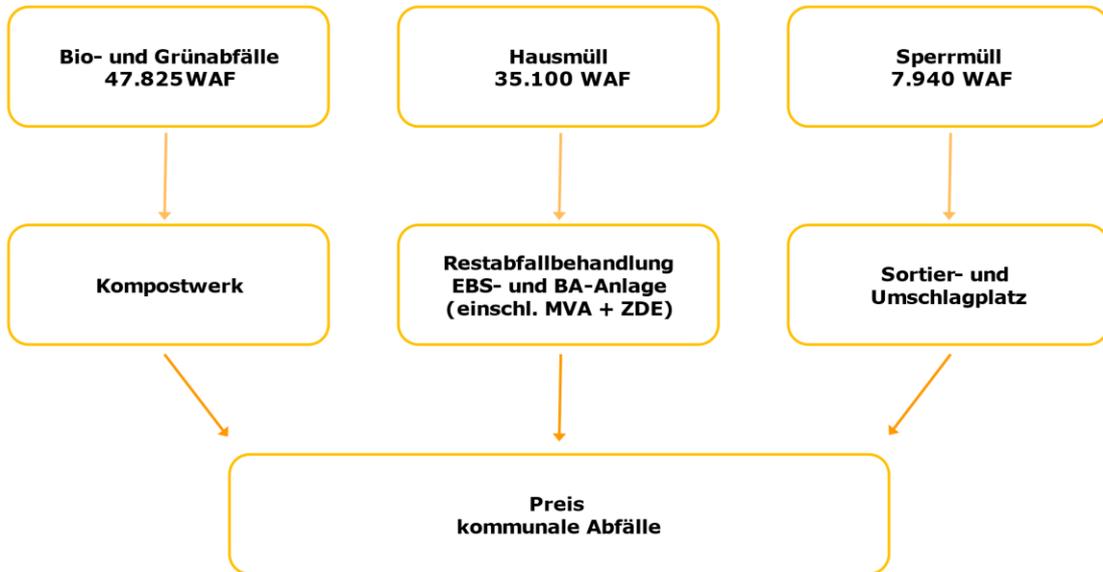
Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Zur Abfallvorbehandlung werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der Deponie genutzt. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2024 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 125.300 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (39.240 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Sperrmüllmengen sowie Bio- und Grünabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.

## Entsorgungsentgelte 2024

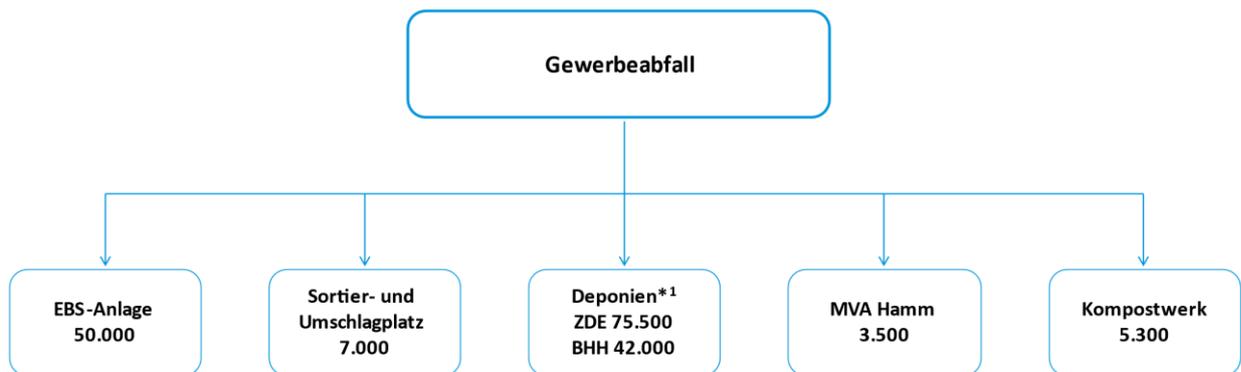
Mengenströme Haus- und Sperrmüll sowie Bio- und Grünabfall Kreis Warendorf 2024 (Mg/a)



Stand 09/23

Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2024 von folgenden Mengen ausgegangen.

## Geplante Mengenströme Gewerbeabfall 2024 (Mg/a)



\*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Stand 08/23

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2023	2024
		Kosten netto [€]	
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (2023: 49.700 Mg x 70,38 €/Mg) (2024: 47.825 Mg x 63,97 €/Mg)	3.497.886	3.059.365
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (2023: 35.900 Mg x 182,50 €/Mg) (2024: 35.100 Mg x 159,00 €/Mg)	6.551.750	5.580.900
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (2023: 10.500 Mg x 129,25 €/Mg) (2024: 7.940 Mg x 139,17 €/Mg)	1.357.151	1.105.023
4	Infrastruktur: (2023: 96.150 Mg x 3,45 €/Mg) (2024: 90.865 Mg x 13,33 €/Mg) Beteiligungserträge	331.545 -90.350	1.210.882 -90.350
5	MVA-Kontingent	158.257	-125
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	455.976	358.199
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten: - Laufende Aufwendungen Altlasten - Laufende Aufwendungen Zentraldeponie Investive Maßnahmen OFA - Planzuführung bis 2060	147.360 292.661 44.000	151.450 1.387.699 52.000
8	Wagnis und Gewinn (2 %)	254.925	256.301
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>13.001.161</b>	<b>13.071.344</b>

#### Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus einer Indizierung der Entgelte 2023. Zur Wirtschaftsplanerstellung der AWG lagen noch keine Planzahlen für 2024 des Kompostwerkes vor. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 57.600 Mg. Gegenüber dem Planansatz 2023 wird mit einem geringen Mengenrückgang für 2024 gerechnet.

## **Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung**

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 54 % Reststoffe, die in der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 32 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 4.301 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Sortierreste des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage werden zurzeit in der MVA entsorgt. Die Mengenprognose für 2024 ist im Vergleich zum Vorjahresplanansatz gesunken. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST ist auf 159,00 €/Mg. gesunken. Diese Senkung resultiert im Wesentlichen aus geringeren Plankosten für Strom, Gas und Diesel. Die Umsetzung des Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist im Preis berücksichtigt.

## **Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll**

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inerten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA.

Der einheitliche Entsorgungspreis für Sperrmüll ist 139,17 €/Mg. Der Anstieg resultiert aus der baulichen Erweiterung des Sortier- und Umschlagplatzes sowie steigenden Altholzentsorgungskosten. Die Mengenprognose für kommunalen Sperrmüll liegt 2024 bei 7.940 Mg. Hinzu kommen 1.825 Mg, welche an den externen Recyclinghöfen der AWG angenommen werden.

## **Zu 4: Kosten Infrastruktur**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurde für die Nachkalkulation ein detaillierteres Kalkulationsschema entwickelt. Die Veränderung hat hauptsächlich Auswirkungen auf die Kosten Infrastruktur/Overhead und wurde für die Kalkulation 2024 beibehalten. Bereiche der AWG, welche vorher keine Berücksichtigung in der Kalkulation hatten, wie zum Beispiel der Entsorgungspunkt Ennigerloh, werden nun berücksichtigt. Diese Neuordnung führt zu größeren Veränderungen im Vergleich zu vorherigen Kalkulationen.

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das allgemeine Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (u.a. Containerflächen, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und Entsorgungskosten von E-Schrott und Schadstoffen. Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Sachkosten der

Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur.

Die berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen betragen für 2024 2,50 %.

Für die Personalkosten ist eine planmäßige tarifliche Indizierung von 3,50 % sowie die Zahlung eines tariflich festgelegten Inflationsausgleichs berücksichtigt.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für die Infrastruktur sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse/Überschüsse aus Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen sowie der Deckungsbeitrag aus dem Deponiebetrieb) abgezogen worden. In der Summe mindern die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für die Infrastruktur.

Demnach ergeben sich für 2024 Kosten in Höhe von 5.123.906 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 3.913.024 €.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachverhalte (insbesondere des geänderten Kalkulationsschemas) und der einbezogenen Menge ist der Zuschlag mit 13,33 €/Mg um 9,88 €/Mg gestiegen. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen Abfälle (kommunale Mengen in Höhe von 90.865 Mg exklusive der Sortierreste des Kompostwerkes in Höhe von 100 Mg).

Für 2024 sind insgesamt Beteiligungserträge in Höhe von 90.350,00 € angesetzt.

#### **Zu 5: Kosten MVA-Kontingent**

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträgen aus dem Eigentum am MVA-Hamm-Verbund bestreiten kann, wird das Defizit bei den Entgelten berücksichtigt, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2024 ist eine Erstattung von der AWG Kommunal an die AWG in Höhe von 124,64 € berücksichtigt.

#### **Zu 6: Aufzinsungsproblematik der Nachsorgeverpflichtung**

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die vier Altlasten und der Zentraldeponie gemäß den Vorschriften des BilMoG zu verzinsen. Hierbei kommt der 7-Jahresdurchschnittzinssatz, der von der deutschen Bundesbank ermittelt wird, zur Anwendung. Grundsätzlich ist ein Ansatz bei den Entgelten möglich. Die Grundlage des Kalkulationsansatzes ist das zum 31. Dezember 2021 neu erstellte Gutachten.

Für die Berechnung der Zinsbelastung zum 31. Dezember 2024 wurden Abzinsungzinssätze prognostiziert. Die daraus resultierende Belastung von 358.199 € wurde vollständig in der Entgeltkalkulation 2024 berücksichtigt.

## Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten

Diese Position wurde in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen und sonstige Aufwendungen höher waren als die in den Gutachten berücksichtigten Preissteigerungsraten. Zusätzlich steigen signifikant Kosten für die Entsorgung von Sickerwasser, da die Sickerwasserkläranlage derzeit nicht mehr das gesamte Sickerwasseraufkommen behandeln kann. Aus diesem Grund müssen Teilmengen abgepumpt und in anderen Anlagen fremdentsorgt werden. Neben den oben genannten Positionen ist für 2024 auch die Umsetzung des sogenannten NKI Förderprojekts Deponieentgasung berücksichtigt. Dabei wird die vorhandene Entgasung der Zentraldeponie ertüchtigt und erneuert. Diese Maßnahme ist generell Teil der Nachsorge. Es wurde jedoch in keinem Gutachten berücksichtigt, da es sich um eine neue Maßnahme handelt, die bei Gutachtenerstellung noch nicht bekannt war. Planmäßig erfolgt die Umsetzung des Projekts in den Jahren 2024 und 2025 und ist daher jeweils anteilig zu berücksichtigen.

Für die Altlasten besteht aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durchgeführten Auflösung der Rückstellungen für laufende Aufwendungen ein Finanzierungsbedarf, welcher bei den Entgelten angesetzt werden kann und sich auf insgesamt 151.450 € beläuft.

Für die ungeplante und durch die Bezirksregierung verlangte Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf der Fläche der Maschinenhalle und den Rückbau des neuen Entsorgungspunktes in Ennigerloh wird über mehrere Jahre eine Rückstellung aufgebaut. Diese ist für 2024 mit 52.000 € berücksichtigt.

## III. Gesamtkosten

Inklusive eines Gewinnzuschlags von 2,00 % ergeben sich damit im Jahr 2024 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe 13.071.344,33 €. Im Jahr 2023 haben die Gesamtkosten hier bei 13.001.161,19 € gelegen. Die Gesamtmengen an kommunalen Abfällen entsprechen 90.865 Mg. Aus der Überdeckung des Wirtschaftsjahrs 2022 sind 727.568,59 € verrechnet worden.

## IV. Entsorgungsentgelte 2024

### 1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt aus den Kommunen

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	2023	2024
			Entgelt netto [€/Mg]	
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll	109,00	112,00
		- Sperrmüll	109,00	112,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt	52,00	54,00
		- Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln	52,00	54,00
		- Bioabfälle	102,00	105,00
3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	199,00	199,00

## 2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Der jährliche Sockelbetrag von 10,00 € pro Einwohner des Kreises Warendorf bleibt für 2024 konstant.

## 3. Kommunale Abfälle: Pauschalentgelte für Kleinanlieferer am Entsorgungspunkt Ennigerloh

In der Kalkulation für 2024 wird erstmalig der Entsorgungspunkt Ennigerloh berücksichtigt. Dementsprechend ist über die Preisliste für Anlieferungen am Entsorgungspunkt Ennigerloh zu beschließen. Nachfolgende Tabelle stellt auszugsweise für wesentliche Abfallarten die Entwicklung der Annahmepreise für Kleinanliefererpauschalen 2023 zu 2024 dar. Die vollständige Preisliste liegt der Vorlage bei.

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten	Kleinanlieferer-Pauschale €/500 Liter (brutto)	
			2023	2024
1	Ablagerungsfähige Abfälle	- Boden und Bauschutt	10,00	10,00
		- Leicht- und Porenbeton, Gipsabfall	10,00	10,00
		- asbesthaltige Baustoffe	10,00	20,00
		- Mineralwolle (KMF)	10,00	20,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Grünabfall	4,00	4,00
3	Altholz	- Holz AI - AIII	3,00	5,00
		- Holz AIV	6,00	10,00
4	Sonstige Abfälle	- Nachtspeicheröfen	95,00/Stk.	115,00/Stk.
		- Sperrmüll	10,00	10,00
		- Restabfall	10,00	10,00

Anlagen:

Anlage zu Entsorgungsentgelten EP

Präsentation Mengenströme Entsorgungsentgelte AWG